



## 1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

---

### **Zuchtrichter-Ausbildungsordnung** Anhang 1 der Zuchtrichterordnung

---

Zuchtrichter-Ausbildungsordnung neu gefasst und beschlossen  
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023  
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)  
geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstands am 26.11.2023  
genehmigt durch die außerordentliche Hauptversammlung am 13.01.2024  
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 19.02.2024)

---



---

## Inhalt

§ 1 Zulassung als VDH- / FCI-Zuchtrichter .....	3
§ 2 Definitionen .....	3
§ 3 Zuständigkeiten des SICD .....	3
§ 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter .....	4
§ 5 Prüfungskommission.....	4
§ 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter.....	4
§ 7 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter .....	5
§ 8 Vorprüfung.....	6
§ 9 Geltung der Zuchtrichterordnung des SICD .....	6
§ 10 Ausbildung .....	7
§ 11 Beendigung der Ausbildung.....	8
§ 12 Prüfung .....	9
§ 13 Ernennung / Ablehnung .....	9
§ 14 Beginn der Tätigkeit .....	10
§ 15 Teilnichtigkeit.....	10
§ 16 Änderungen .....	10
§ 17 Schlussbestimmungen.....	10



---

## § 1 Zulassung als VDH- / FCI-Zuchtrichter

Die Zulassung als VDH- / FCI-Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

## § 2 Definitionen

- (1) VDH- / FCI-Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter, die in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.
- (2) Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom SICD oder vom VDH die Ausbildungsberichtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für Spinone Italiano sein und diese Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben.
- (3) Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern auf Antrag des SICD zuerkannt bekommen haben. Lehrrichter des SICD können nach mindestens zwei Jahren Lehrrichtertätigkeit und einer Betreuung von mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern der entsprechenden Rasse zu Prüfungsrichtern des SICD ernannt werden.
- (4) Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen. Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.
- (5) Der Zuchtrichter-Obmann / -Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses (ZRO bzw. ZRA) soll Lehrrichter sein und u. a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den VDH- / FCI-Zuchtrichtern und dem Vorstand des SICD zu sein und die Ausbildung von Spezial-Zuchtrichter-anwärtern zu begleiten und zu koordinieren.
- (6) Ein Zuchtrichterausschuss behandelt im SICD die Richterangelegenheiten. Die Aufgaben sind in der Zuchtrichterordnung sowie in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung beschrieben.

## § 3 Zuständigkeiten des SICD

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem SICD (näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird ab § 6 geregelt).



---

## § 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

- (1) Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.
- (2) Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

## § 5 Prüfungskommission

- (1) Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden. Vorrangig wird die Prüfungskommission durch die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses besetzt.
- (2) Die Kommission besteht aus mindestens drei Lehrrichtern des SICD. Ein Mitglied muss zudem Prüfungsrichter sein. Die Prüfungskommission wählt einen Vorsitzenden, dieser muss Prüfungsrichter sein.
- (3) Ist der SICD aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann sie aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung eine Kommission zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für Spinone Italiano sein.
- (4) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom SICD der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

## § 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

- (1) Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:
  - (a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 7 über den Vereins-Zuchtrichter-Obmann (ZRO) beim zuständigen Gremium des SICD mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
  - (b) Nach Annahme als Bewerber erfolgt die Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
  - (c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den SICD.
  - (d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.



- 
- (e) Theoretisch-schriftliche und praktisch-mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
  - (f) Antrag des SICD beim VDH auf Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
  - (g) Der SICD kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt er selbst fest.

## § 7 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

- (1) Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 2 der Zuchtrichterordnung des SICD hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - (a) seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim SICD oder VDH-registrierten Zwingnamen und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will,
  - (b) mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben,
  - (c) mindestens fünf Jahre Mitglied im SICD oder in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut, sein,
  - (d) sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein sollte.
- (2) Der Bewerber muss mindestens einmal an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterschulungen teilgenommen haben. Der Bewerber hat mit seinem kynologischen Lebenslauf eine Begründung für seine Bewerbung vorzulegen. Dabei muss er auch etwaige Sperrvermerke und abgelehnte Bewerbungen bei anderen Vereinen offenlegen.
- (3) Der SICD kann von § 7 (1) (a) bis (d) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Bewerbung muss über den SICD erfolgen. Der SICD ist auf Nachfrage des VDH dazu verpflichtet, alle bei ihr in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen. Über eine Bewerbung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die erfolgreich aufgenommenen Bewerber sind in den Clubnachrichten zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass innerhalb eines Monats gegen ihre Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Präsidenten des SICD eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch



---

entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Liste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.

- (5) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
- (6) Der SICD kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens dreimal tätig waren, als Anwärter ernennen. Der erweiterte Vorstand entscheidet auf Vorschlag des ZRA.

## § 8 Vorprüfung

- (1) Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
- (2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des SICD zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des SICD, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

## § 9 Geltung der Zuchtrichterordnung des SICD

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die SICD-Zuchtrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.



---

## § 10 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften der Rasse Spinone Italiano unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen, aber nur bei den VDH anerkannten Lehrrichtern. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung sind in § 2 der Ordnung definiert.
- (2) Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und / oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
- (3) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Spinone Italiano orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der entsprechenden Rassen in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind als Mindestzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen:
  - (a) bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
  - (b) bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
  - (c) bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde
  - (d) bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde
- (4) Ausnahmen regelt der SICD im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.
- (5) Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
- (6) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO oder der zuständigen Prüfungskommission jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- (7) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
- (8) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.



- (9) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterausschuss einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
- (10) Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt der ZRA fest.
- (11) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen ZRO oder Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
- (12) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an dem kynologischen Basiskurs mit Grundkursen der VDH-Akademie (muss Hundebeurteilungen enthalten) ist Pflicht.
- (13) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

## § 11 Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den SICD, der die Streichung bewirkt hat, oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
- (2) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des V-ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
- (3) Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.



---

## § 12 Prüfung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch-schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
- (3) Wurde die theoretisch-schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (4) Wurde die theoretisch-schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch-schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) Die praktisch-mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse, der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde, nicht unterschreiten.
- (6) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch-mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

## § 13 Ernennung / Ablehnung

- (1) Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den SICD wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
- (2) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
- (3) Der Vorstand des SICD bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 2 bzw. 3 der SICD bzw. VDH-Zuchtrichter-Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. § 11 bzw. 12 der jeweiligen Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt entsprechend.



---

## § 14 Beginn der Tätigkeit

- (1) Die Annahme von Einladungen als VDH- / FCI-Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
- (2) Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des § 14 Abs. 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
- (3) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein VDH- / FCI-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des SICD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

## § 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## § 16 Änderungen

- (1) Der SICD ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihrer Zuchtrichter-Ausbildungsordnung an die Bestimmungen des VDH verpflichtet.
- (2) Im Falle des § 15, in dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung darf der Vorstand diese Ordnung vorläufig ändern (siehe hierzu § 20 Abs. 3 (j) der Satzung des SICD).

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuchtrichter-Ausbildungsordnung ist Bestandteil der Zuchtrichterordnung und damit der Satzung.



- 
- (2) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
  - (3) Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der Satzung sind ebenfalls zu hinterlegen und auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.